

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.10.2009
KOM(2009) 583 endgültig

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**zur Ermächtigung der Republik Österreich, weiterhin eine von Artikel 168 der
Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende
Regelung anzuwenden**

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (die „Mehrwertsteuerrichtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Mehrwertsteuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Mit einem am 2. Juni 2009 beim Generalsekretariat der Kommission registrierten Schreiben hat die Republik Österreich die Ermächtigung beantragt, weiterhin eine von Artikel 168 der MwSt-Richtlinie abweichende Regelung anzuwenden. Gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie hat die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 10. September 2009 über den österreichischen Antrag in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 21. September 2009 hat die Kommission Österreich mitgeteilt, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

Allgemeiner Kontext

Gemäß Artikel 168 der MwSt-Richtlinie ist ein Steuerpflichtiger berechtigt, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen, die für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden, abzuziehen. Durch die Ausnahmeregelung jedoch, deren Verlängerung Österreich beantragt, wird die Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die zu mehr als 90 % für private oder unternehmensfremde Zwecke des Steuerpflichtigen verwendet werden, vom Steuerabzugsrecht vollständig ausgeschlossen.

Diese abweichende Regelung wurde durch Entscheidung 2004/866/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 (ABl. L 371 vom 18.12.2004, S. 47) genehmigt.

Die Kommission hat in der Vergangenheit bereits festgestellt, dass diese Ausnahmeregelung mit dem Erfordernis zusammenhängt, das Verfahren zur Steuererhebung zu vereinfachen, und dass sie den auf der Stufe des Endverbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag nur in unerheblichem Maße beeinflusst. Da sich an der Sachlage, die der ersten Ausnahmeregelung zugrunde lag, nichts geändert hat, sollte die Ausnahme gewährt werden. Die Verlängerung sollte jedoch zeitlich begrenzt werden, um im Falle eines erneuten Verlängerungsantrags auf der Grundlage der von Österreich vorzulegenden relevanten Informationen prüfen zu können, ob sich die Umstände, die ursprünglich für die Rechtfertigung der Ausnahmeregelung herangezogen worden waren, im Laufe der Zeit geändert haben. Deshalb sollte die Ausnahmeregelung auf den 31. Dezember 2012 befristet werden.

Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Entscheidung des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Ermächtigung der Republik Österreich, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur

Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 371 vom 18.12.2004, S. 47).

Vereinbarkeit mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Entfällt.

ANHÖRUNG INTERESSIERTER KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Anhörung interessierter Kreise

Entfällt.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

Folgenabschätzung

Die vorgeschlagene Entscheidung zielt darauf ab, das Steuererhebungsverfahren in Bezug auf Gegenstände und Dienstleistungen, die größtenteils für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, zu vereinfachen, und hat daher potenziell positive Auswirkungen.

Aufgrund des engen Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung sowie ihrer Befristung werden die Auswirkungen jedoch in jedem Fall begrenzt sein.

RECHTLICHE ASPEKTE

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Ermächtigung Österreichs, weiterhin eine von der MwSt-Richtlinie abweichende Regelung anzuwenden, wonach das Recht auf Vorsteuerabzug für Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die von einer steuerpflichtigen Person zu mehr als 90 % zu unternehmensfremden Zwecken genutzt werden, vollständig ausgeschlossen wird.

Rechtsgrundlage

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie.

Subsidiaritätsprinzip

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie muss ein Mitgliedstaat, der Maßnahmen einführen möchte, die von dieser Richtlinie abweichen, die Ermächtigung des Rates einholen, die in Form einer Entscheidung des Rates erteilt wird. Daher steht der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht aus folgenden Gründen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang:

Die Entscheidung betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaates auf dessen Antrag hin und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung ist die Maßnahme dem angestrebten Ziel angemessen.

Wahl der Instrumente

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen MwSt-Vorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Eine Entscheidung des Rates ist das geeignetste Rechtsinstrument, da sie an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Überprüfungs-, Revisions-, Verfallsklausel

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Republik Österreich, weiterhin eine von Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit einem am 2. Juni 2009 beim Generalsekretariat der Kommission registrierten Schreiben hat die Republik Österreich die Ermächtigung beantragt, weiterhin eine Regelung anwenden zu können, die von den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG zum Vorsteuerabzugsrecht abweicht, und die bereits durch die Entscheidung 2004/866/EG² nach der damals geltenden Sechsten Richtlinie 77/388/EWG³ erteilt worden war.
- (2) Nach Artikel 395 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG hat die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 10. September 2009 von dem Antrag Österreichs in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 21. September 2009 hat die Kommission Österreich mitgeteilt, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (3) Zur Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung zielt die Ausnahmeregelung darauf ab, die anfallende Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die zu mehr als 90 % für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, vollständig vom Recht auf Vorsteuerabzug auszuschließen.
- (4) Die Maßnahme weicht von Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG ab, in dem der allgemeine Grundsatz des Rechts auf Vorsteuerabzug niedergelegt ist, und hat zum Ziel, das Verfahren für die Erhebung der Mehrwertsteuer zu vereinfachen. Der auf der

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

² ABl. L 371 vom 18.12.2004, S. 47.

³ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Stufe des Endverbrauchs geschuldete Steuerbetrag wird nur in unerheblichem Maße beeinflusst.

- (5) Die Sach- und Rechtslage, die die derzeit angewendete Vereinfachungsmaßnahme rechtfertigte, hat sich nicht geändert und besteht weiterhin fort. Österreich sollte daher ermächtigt werden, die Vereinfachungsmaßnahme während eines weiteren Zeitraums anzuwenden, der jedoch auf den 31. Dezember 2012 befristet sein sollte, um eine Bewertung der Maßnahme zu ermöglichen.
- (6) Die Ausnahmeregelung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Österreich wird ermächtigt, abweichend von Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG die anfallende Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die zu mehr als 90 % für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, vollständig vom Recht auf Vorsteuerabzug auszuschließen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis 31. Dezember 2012.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*